

UPDATE BEIHILFENRECHT

AUSBAGGERUNG IM HAFENBEREICH ALS STAATLICHE BEIHILFE

Kommission, Beschl. C(2015) 8224 final v. 22.11.2015 – *Ausbaggerung im Hafen von Ventspils*

Wieder einmal hat die Kommission die öffentliche Finanzierung von Hafeninfrastruktur als staatliche Beihilfe qualifiziert und somit einer Notifizierungs- und Genehmigungspflicht unterstellt. Der Beschluss zu Ausbaggerungen im Hafen von Ventspils (Lettland) ergänzt die bestehende Entscheidungspraxis insoweit, als er auch Ausbaggerungen als Maßnahmen zugunsten der kommerziell genutzten Hafeninfrastruktur sieht. Dabei differenziert der Beschluss nach der Zielrichtung der Ausbaggerung. Wenn die Ausbaggerung unmittelbar mit der Entwicklung kommerziell betriebener Infrastrukturen verbunden sei, so komme deren Finanzierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugute. Vorliegend sei die Ausbaggerung nach „Wesen und Zweck“ untrennbar mit der Frachtschifffahrt verbunden. Überdies bezwecke sie den Erhalt des Marktanteils des Hafens von Ventspils.

Auch wenn die Kommission die Beihilfe ohne viel Aufhebens genehmigt, bleibt die Abgrenzung zur allgemeinen Verkehrsinfrastruktur offen, die als staatliche Aufgabe nicht vom Beihilfenrecht erfasst wird. Entscheidend muss daher sein, dass die Ausbaggerung unmittelbar den Zugang zu einem bestimmten Hafen betrifft und daher selektiv wirkt.

Bedeutung für die Praxis

Die Kommission setzt ihre Politik einer breiten Anwendung des Beihilfenrechts auf (öffentliche) Hafeninfrastrukturen fort. Falls die geplante Erweiterung der Gruppenfreistellungsverordnung auf die Finanzierung von Hafeninfrastruktur wie geplant im Laufe des Jahres verabschiedet wird, dürften Beschlüsse wie der vorliegende jedoch weitgehend überflüssig werden.

Abzugrenzen ist die Fallgruppe der äußeren verkehrlichen Erschließung von Häfen – beispielsweise durch Vertiefung der Fahrrinnen öffentlicher Wasserstraßen. Die Kommission hat in einem Beschluss vom 8.1.2016 (SA.36019) den Standpunkt eingenommen, dass die verkehrliche Erschließung von Sanierungsgebieten, die ein kommerzieller Immobilienentwickler städtebaulich erneuert, als allgemeine Infrastrukturmaßnahme gilt. Dies müsste analog auch für Wasserstraßen gelten. Hier wäre jedoch mehr Klarheit wünschenswert.